



Georg-Büchner-Str. 2
61476 Kronberg
Tel.: 06173/ 3943309
kronberger-zwergenvilla@web.de

www.kronberger-zwergenvilla.de

Seite 1 Betreuungsvertrag Kronberger Zwergenvilla

Betreuungsvertrag

zwischen der Kronberger Zwergenvilla

Päd. Leitung: Sara Nabavy

und den Erziehungsberechtigten für

Name u. Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____ Nationalität: _____ Geschlecht: m w

Anschrift: _____

Mutter

Name, Vorname: _____

Tel.: _____ Mobil: _____ E-Mail: _____

Beschäftigungsverhältnis: _____

Vater

Name, Vorname: _____

Tel.: _____ Mobil: _____ E-Mail: _____

Beschäftigungsverhältnis: _____

Art der Einrichtung: Tagesbetreuung für Kinder ab 12 Monate bis 3 Jahre.

Ein Betreuungsplatz für das o.g. Kind soll ab dem _____ zur Verfügung stehen.

Das Kind soll betreut werden:

Montag - Freitag 3 x wöchentlich 4 x wöchentlich

an folgenden Tagen: _____

bis 12:30 Uhr 15:30 Uhr.

Die Wochentage werden vor Vertragsabschluss mit der Leitung festgelegt.

Die Öffnungs- und Schließzeiten sowie die Betreuungsgebühren finden Sie in Anlage I.



Persönliche Angaben für das Kind

Vor/Nachname: _____

Außer von den Erziehungsberechtigten darf unser Kind von folgenden Personen abgeholt werden:

Im Notfall können, außer den Erziehungsberechtigten, folgende Personen verständigt werden (Tel.):

Name u. Telefonnummer des behandelnden Kinderarztes:

Hat Ihr Kind Allergien? Ja Nein wenn ja, welche? _____

Hat Ihr Kind alle Impfungen bekommen? Ja Nein (Bitte aktuelle Impfbescheinigung beilegen)

Braucht Ihr Kind noch Babynahrung? Ja Nein (Bitte mitbringen)

Hat Ihr Kind schon Erfahrungen außerhalb der häuslichen Umgebung gemacht? Ja Nein

Gibt es Geschwisterkinder? Ja Nein Alter der Geschwister _____

Bitte Eigentum, wie Ersatzkleidung usw. mit Namen versehen.

Datenschutz:

1. Das Personal der Kronberger Zwergenvilla verpflichtet sich zum Stillschweigen über alle mitgeteilten Informationen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen, darüber hinaus nur mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten.

2. Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass Fotos der Kinder, die in der Krippe oder bei Veranstaltungen gemacht werden, auch gezeigt werden dürfen, evtl. zur Nachbestellung der Eltern in der Krippe ausgehängt werden. Bei externer Veröffentlichung für Presseartikel, Homepage der Zwergenvilla usw. werden die Eltern vorher um Erlaubnis gebeten.

Schlussbestimmungen:

Die Anlagen I. (Preisliste) und II. (Hausordnung) sowie Seite 3 und 4 sind Bestandteil dieses Vertrages.

1. Für verlorengegangenes oder beschädigtes Eigentum der Kinder oder Eltern übernimmt die Zwergenvilla keine Haftung.

2. Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso Vereinbarungen, die von diesem Vertrag abweichen.

Datum/Ort _____ Unterschrift _____
Erziehungsberechtigte

Kronberg, den _____ Unterschrift _____
Sara Nabavy (Päd. Leitung Kronberger Zwergenvilla)



Hol- und Bringzeiten:

1. Die Eltern bringen das Kind innerhalb der Bringzeiten in die Zwergenvilla und holen es pünktlich zu den vereinbarten Zeiten ab. Im Interesse der Kinder ist außerhalb der in der Anlage I. genannten Bring- und Abholzeiten die Eingangstür verschlossen.

Damit ein geregelter Tagesablauf gewährleistet ist, müssen wir auf die Einhaltung dieser Zeiten bestehen. Späteste Bringzeit ist 8:45 Uhr, früheste Abholzeit 12:00 Uhr. Während der Schlafenszeit (von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr), können die Kinder nicht abgeholt werden.

Wird das Kind zum dritten Mal später als zur gebuchten Zeit abgeholt, berechnen wir pro Verspätung und je angefangene Stunde 15,00 € und für eine Verspätung nach 15:30 Uhr 25,00 €, Aufwandsentschädigung für die zusätzliche Betreuungszeit.

2. Es sind max. zwei Änderungen der gebuchten Betreuungszeit pro Krippenjahr möglich.

Rückbuchungen (Reduzierung der Betreuungszeit) sind nur mit einer Frist von 2 Monaten und zum Ersten eines Monats möglich. Mehrbuchungen (Erhöhung der Betreuungszeit) werden, sobald es die Platzkapazität erlaubt, umgesetzt, jedoch auch zum Ersten eines Monats.

Betreuungsgebühr:

1. Die Eltern bezahlen für die Betreuung des Kindes die laut Anlage I. gültige Betreuungsgebühr. Die Geschäftsleitung behält sich vor, die Betreuungsgebühr im Turnus von zwei Jahren neu festzulegen. Die Anpassung wird drei Monate vor in Kraft treten bekannt gemacht. Bei einer Erhöhung von mehr als 10% gegenüber der bisherigen Gebühr steht den Eltern ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des laufenden Quartals zu.

2. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages. Bei Vertragskündigung, vor Betreuungsbeginn (Aufnahme in die Zwergenvilla), wird ein Schadensersatz in folgender Höhe fällig:

Ab 2 Monate vor Aufnahme: ½ Monatsbeitrag der vereinbarten monatlichen Betreuungsgebühr (inkl. Verpflegungspauschale).

Ab 1 Wochen vor Aufnahme: 1 Monatsbeitrag in Höhe der vereinbarten monatlichen Betreuungsgebühr (inkl. Verpflegungspauschale).

Ab 2 Wochen vor Aufnahme: 2 Monatsbeiträge in Höhe der vereinbarten monatlichen Betreuungsgebühr (inkl. Verpflegungspauschale).

Zahlung:

1. Die Anmeldegebühr i.H. von 200,00 Euro ist nach Vertragsabschluss fällig.

2. Der monatliche Beitrag ist zum 1. eines jeden Monats, im Voraus, auf das in Anlage 1 angegebene Konto zu zahlen. Bei verspäteter Überweisung wird eine Säumnisgebühr i.H. von 30,00 Euro fällig. Für zusätzliche Betreuungszeiten, die über die im Vertrag vereinbarten hinaus in Anspruch genommen werden, wird eine Rechnung erstellt. Die Gebühr dafür wird pro angefangene Stunde, laut jeweils gültiger Preisliste, berechnet.

3. Der Betreuungsbeitrag ist auch zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder Urlaub die Einrichtung nicht besuchen kann und während der Schließzeiten der Kronberger Zwergenvilla. Dies gilt auch, wenn die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt oder durch Anordnung durch übergeordnete Stellen geschlossen werden muss.

4. Beitragsfreie Betreuungstage gibt es nicht. Ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes oder sonstiger nicht Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht. Bei Sonderkündigung im laufenden Monat findet keine anteilige Rückerstattung statt.

Kündigung:

1. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich.

2. Im ersten Monat nach Aufnahme in die Kronberger Zwergenvilla kann der Betreuungsvertrag von beiden Parteien zum Ende des laufenden Monats aufgelöst werden, sofern es einen triftigen Grund gibt (siehe Sonderkündigungsrecht während der Eingewöhnungs- bzw. Probezeit). Nach dieser Zeit ist das Kind fest angemeldet. Der Betreuungsvertrag ist dann, unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen, kündbar zum: 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10.



Sonderkündigungsrecht:

Die Leitung der Kronberger Zwergenvilla hat ein Sonderkündigungsrecht z. B.

- Wenn das Betreuungsteam feststellt, dass sich das Kind mit der Betreuungssituation überfordert fühlt.
- Krankheit des Kindes, die nachhaltig die Betreuungsleistung beeinträchtigen.
- Bei mangelnder Zusammenarbeit der Eltern mit dem Betreuungsteam.

Die Erziehungsberechtigten können vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen, z. B. wenn:

- Ihr Kind mit der Betreuungssituation überfordert ist (s. Eingewöhnung).

Betreuung:

Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Krippen geltenden Vorschriften (jeweils gültiger Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen).

Die Kinder können nur von sorgeberechtigten Personen abgeholt werden. Nach schriftlicher Mitteilung kann das Kind auch durch andere, von den Eltern beauftragte Personen abgeholt werden.

1. Wenn das Kind mal zu Hause bleibt, soll dies bis 8:30 Uhr in der Zwergenvilla mitgeteilt werden. Geplante Urlaube bitte in die Urlaubsliste an der Pinnwand eintragen.

2. Die Eingewöhnung des Kindes in die Krippe nimmt einen hohen Stellenwert ein. Zu Beginn der Betreuung ist es unabdingbar, dass in Abstimmung mit den Erziehern ein Elternteil oder eine andere, dem Kind vertraute Bezugsperson, die Eingewöhnung begleitet.

Die Dauer der Eingewöhnungszeit (in der Regel ca. 4 Wochen) soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten.

Der tägliche Betreuungsumfang, in dieser Zeit, orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes und wird von den Erziehern täglich neu festgelegt. Die Eingewöhnung ist im ersten Monat nach Aufnahme des Kindes auch eine Probezeit (siehe Kündigung).

Erkrankungen:

1. Bei Krankheit des Kindes ist ein Anspruch auf Betreuung durch die Krippe grundsätzlich ausgeschlossen. Medikamente werden in der Kronberger Zwergenvilla nicht verabreicht.

2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen bzw. Verdacht auf ansteckende Krankheiten des Kindes umgehend zu melden, insbesondere Infektionskrankheiten wie Masern, Scharlach, Keuchhusten, Fieber usw.

Tritt die Erkrankung oder der Verdacht auf eine Erkrankung, während der Betreuung in der Kronberger Zwergenvilla auf, muss das Kind umgehend abgeholt werden.

3. Nach der Genesung des Kindes muss ein ärztl. Attest vorgelegt werden, das bestätigt, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Die Mitarbeiter der Einrichtung sind verpflichtet, die Betreuung von Kindern ohne entsprechendes Attest abzulehnen.

4. Falls das Kind während der Betreuungszeit einen Unfall erleidet, wird durch das Betreuungsteam, soweit möglich oder notwendig, erste Hilfe geleistet und die Eltern oder eine von den Eltern benannte Person unverzüglich verständigt. Das Kind wird keinesfalls durch das Betreuungsteam zum Arzt gebracht. In medizinischen Notfällen, soweit dies vom Betreuungsteam zu beurteilen ist, wird der Notarzt verständigt. In diesem Fall berechtigen die Eltern das Betreuungsteam alle bekannten Informationen über Kind und Eltern an den behandelnden Arzt zu geben.

Die Leitung der Kronberger Zwergenvilla darf die Betreuung zeitweise oder ganz verweigern, wenn zwingende Gründe vorliegen. Dies können sein: Ansteckende Krankheiten des Kindes oder die Ausbreitung einer Solchen in der Krippe, Zahlungsrückstand, nicht beigebrachte Nachweise, usw.

Aufsichtspflicht:

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Kronberger Zwergenvilla obliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Betreuungseinrichtung beginnt mit der Begrüßung in der Gruppe durch eine Betreuungsperson der Einrichtung und endet mit der Verabschiedung und Übergabe an die Erziehungsberechtigten. Kinder können nur von sorgeberechtigten Personen abgeholt werden. Abweichungen hiervon müssen der Kronberger Zwergenvilla schriftlich mitgeteilt werden.



Georg-Büchner-Str. 2
61476 Kronberg
Tel.: 06173/ 3943309
kronberger-zwergenvilla@web.de

www.kronberger-zwergenvilla.de

Anlage 1 Betreuungsvertrag Kronberger Zwergenvilla

Öffnungszeiten / Betreuungsgebühr

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr
(außer an Feiertagen und Brückentagen)

Schließzeiten

In den hessischen Sommerferien ist die Einrichtung für drei Wochen geschlossen und vom 24. Dezember bis zum Ende der hessischen Weihnachtsferien sowie an Brückentagen (Freitag) und einem pädagogischen Tag.

Am jeweils letzten Tag vor den Ferien endet die Betreuung um 12:30 Uhr.

Preise

Neben einer einmaligen Anmeldegebühr in Höhe von 200,00 Euro, erheben wir folgende Betreuungssätze pro Monat (inkl. aller Bio-Mahlzeiten, Getränke und Pflegemittel *).

Betreuungszeiten

Bringzeit immer 7:30 – 8:45 Uhr

Abholzeit	12:00 – 12:30 Uhr	15:00 – 15:30 Uhr
3 x pro Woche	360,00 € + 40,00 €**	490,00 € + 40,00 €**
4 x pro Woche	410,00 € + 50,00 €**	540,00 € + 50,00 €**
5 x pro Woche	460,00 € + 65,00 €**	590,00 € + 65,00 €**

Die Abholzeit nennt den frühesten Einlass und das späteste Verlassen der Zwergenvilla.

Die Betreuungsgebühr ist auch in der Ferienzeit zu entrichten und wenn das Kind wegen Krankheit oder Urlaub die Zwergenvilla nicht besuchen kann.

Zusätzliche Betreuungszeiten, die über die im Betreuungsvertrag vereinbarten hinausgehen, sind nur bei entsprechender Platzkapazität und nach Absprache mit den zuständigen Erziehern möglich und werden mit 12,00 € pro angefangene Stunde berechnet.

* freitags bis 14:30 Uhr

** Spezialnahrung und besondere Ernährungsformen, die von unserem Speiseplan abweichen sowie spezielle Pflegemittel (z.B. wegen Allergien) werden von den Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt.



Georg-Büchner-Str. 2
61476 Kronberg
Tel.: 06173/ 3943309
kronberger-zwergenvilla@web.de

www.kronberger-zwergenvilla.de

Anlage 2 **Betreuungsvertrag Kronberger Zwergenvilla**

Hausordnung Kronberger Zwergenvilla

Liebe Eltern,

für Kinder ist es wichtig sich an einem strukturierten Tagesablauf orientieren zu können. Wir vermitteln ihnen Werte wie Zuverlässigkeit, Sicherheit, Regeln und Kontinuität. Dafür ist es erforderlich, dass auch die Erwachsenen einige Regeln befolgen:

- Die Einhaltung der Bring- und Abholzeiten. Wird das Kind zum dritten Mal verspätet abgeholt berechnen wir pro angefangener Stunde und Verspätung 15,00 €, für Verspätungen nach 15:30 Uhr 25,00 €.
- Die Haustür bitte nicht zuschlagen, die Kinder erschrecken sich sehr, weil Fenster und Türen vibrieren.
- Außerhalb der in Anlage I. genannten Bring- und Abholzeiten bleibt die Eingangstür geschlossen.
- Aus hygienischen Gründen müssen die Straßenschuhe vor dem Betreten der Einrichtung im Treppenhaus, ausgezogen werden. Wir möchten den Eingangsbereich als Gemeinschaftsfläche für beide Gruppen zum Singen und Spielen nutzen.
- Es ist nicht gestattet, sich ohne die Anwesenheit eines Mitarbeiters in den Räumen oder der Zwergenvilla aufzuhalten.
- Ersatzkleidung muss regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf der aktuellen Größe und Witterung angepasst werden.
- Da wir zu jeder Jahreszeit spazieren gehen, sollten die Kinder immer entsprechende Kleidung in der Zwergenvilla deponiert haben, insbesondere Sonnenschutz, bzw. Mütze, Schal, Handschuhe. Bei Bedarf sollten die Kinder schon vor Übergabe von den Eltern mit Sonnencreme eingecremt werden.
- Jacken, Schuhe usw. müssen gekennzeichnet werden, da es immer mal wieder zu Verwechslungen kommt.
- Für mitgebrachtes Spielzeug, vertauschte Kleidung und andere persönliche Dinge übernimmt die Zwergenvilla keine Haftung. Verlorengegangene Sachen müssen von den Eltern selbst gesucht bzw. ersetzt werden.
- Die Eltern tragen dafür Sorge, dass der Schlafsack der Jahreszeit entsprechend ausgetauscht wird.